

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Satzung der St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V. bestimmt die Richtlinien dieses Vereins. Außerdem gibt sich die St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V. eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den folgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

### **§1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet:

#### **St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V.**

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. VR 3359 eingetragen und hat seinen Sitz in Viersen, Stadtteil Dülken.

Die St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V. ist kirchlich verbunden mit der Herz Jesu Gemeinde der Katholischen Pfarrei St. Cornelius und Peter in Viersen-Dülken oder deren Rechtsnachfolgerin.

### **§2 Wesen und Aufgaben**

Die St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V. – im Folgenden „Bruderschaft“ genannt – ist eine Vereinigung von Männern und Frauen die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt sind.

Die Mitglieder der Bruderschaft stellen sich folgende Aufgaben:

#### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

#### 2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur.
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

#### 3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels, dessen Richtlinien mit der Geschäftsordnung geregelt sind
- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

### §3 Gemeinnützigkeit

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
  - Fahنشwenken,
  - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) die Förderung des Sports.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
  - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- e) Förderung der Jugendhilfe.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
  - Durchführung von Jugendbegegnungen.
- f) Förderung der Völkerverständigung.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
  - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
  - Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, etc.,
  - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- h) Förderung mildtätiger Zwecke.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Durchführung von caritativen Aktionen
  - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ zu ordnen sind.

Weitere Einzelheiten, sowie Rechte und Pflichten zur Mitgliedschaft werden in der Geschäftsordnung gesondert geregelt.

#### **§5 Ehrenmitglieder**

Es liegt im Ermessen der Bruderschaft alte oder verdiente Mitglieder sowie Personen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens, die sich um die Bruderschaft besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

#### **§6 Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB

Die weiteren Bestimmungen zu den Organen der Bruderschaft werden mit der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§7 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptvorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand

Dem Hauptvorstand gehören an:

- der Präses, der Geistlicher aus dem Dekanat Viersen-Dülken sein soll
- der 1. Brudermeister als 1. Vorsitzender
- der 2. Brudermeister als stellvertretender Vorsitzender
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer
- der 1. Jungschützenmeister
- der 1. Schießmeister

Der Hauptvorstand wird alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ist schriftlich und geheim.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der 2. Schriftführer
- der 2. Kassierer
- der 2. Schießmeister
- der 2. Jungschützenmeister

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ebenfalls gehören dem erweiterten Vorstand an:

- der amtierende König
- die zwei amtierenden Minister
- die Fahnenabordnung der Vereinsfahne

Satzung und Geschäftsordnung  
der St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V.

Jungschützen wählen ihre Führungskräfte selbst, wozu der 1. Jungschützenmeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Jungschützenversammlung einzuberufen hat. Die Führungskräfte der Jungschützen werden anschließend durch die Generalversammlung bestätigt.

Die Schützen wählen ihre Führungskräfte selbst, wozu der 1. Schießmeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Schützenversammlung einzuberufen hat. Die Führungskräfte der Schützen werden anschließend durch die Generalversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend sind. Der 1. und 2. Brudermeister sowie der amtierende König sind Hauptrepräsentanten der Bruderschaft und müssen sich in moralischer und ethischer Hinsicht im Einklang mit den Richtlinien der katholischen Kirche befinden.

### **§8 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem 1. Schriftführer obliegt die Fertigung von Versammlungsniederschriften. Die Niederschriften müssen enthalten:

- a) Beginn und Ende der Versammlung
- b) Die Fertigung einer Anwesenheitsliste
- c) Das Abstimmungsergebnis über Anträge unter Angabe der bejahenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen

Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Im Verhinderungsfall übernimmt die vorbezeichneten Geschäfte der zweite Schriftführer.

Der 1. Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Alle weiteren Aufgaben des Gesamtvorstandes werden mit der Geschäftsordnung geregelt.

### **§9 Gesetzlicher Vorstand**

Der gesetzliche Vorstand im Sinne von §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- der 1. Brudermeister
- der 2. Brudermeister
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer
- der 1. Schießmeister

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Das gleiche gilt für rechtsverbindliche Erklärungen. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB endet mit der Neubesetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

### **§10 Schützenfest**

Die Bruderschaft feiert in regelmäßigen Abständen ein Schützenfest, dem ein Vogelputzen und ein Vogelschießen vorausgehen muss.

Alle weiteren Voraussetzungen und Bestimmungen hinsichtlich eines Schützenfestes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§11 Schießsport**

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Die Schießsportabteilung gliedert sich in verschiedene Mannschaften. Für die Schießsportabteilung sind der 1. Schießmeister, der stellvertretende Schießmeister, sowie die einzelnen Mannschaftsführer verantwortlich.

Der 1. Schießmeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter koordinieren und organisieren den Schießsport und die Wettbewerbe. Vor jedem Schießen auf unserem Schießstand ist der verantwortliche Schießleiter festzustellen.

Ohne Schießleiter ist jedes Schießen auf unserem Stand verboten.

Zum 1. Schießmeister darf nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

Nur Schützen, die den Schützenbeitrag bezahlt haben sind berechtigt an Rundenwettkämpfen oder Meisterschaften teilzunehmen. Davon ausgenommen ist die Vereinsmeisterschaft.

## **§12 Vereinsauflösung**

Über die Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung, in der zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Herz Jesu Gemeinde der Katholischen Pfarrei St. Cornelius und Peter in Viersen-Dülken, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im ehemaligen Wirkungsbereich der Bruderschaft zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft Viersen-Dülken mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

## **§13 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht des Bundes anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§14 Änderungen der Satzung - und Geschäftsordnung**

Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Änderung von Satzung- und Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

Satzung und Geschäftsordnung  
der St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V.

**§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.04.1993 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 04.10.2015 geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung der Bruderschaft in das Vereinsregister und mit der Eintragung der Änderung beim Amtsgericht Mönchengladbach in Kraft. Bisher gültige Satzungen, Statuten und Zusatzbeschlüsse treten hiermit außer Kraft.

Viersen-Dülken, den 04.10.2015

## **Geschäftsordnung**

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung der St. Donatus Bruderschaft Dülken-Nord 1749 e.V. – im folgenden „Bruderschaft“ genannt – regelt die Ausführungsbestimmungen der Vereinssatzung, sowie vereinsrelevante Angelegenheiten. Sie ist für alle Mitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Geschäftsordnung angesprochenen Personen wird in den folgenden Absätzen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Geschäftsordnung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

### **§1 Mitgliedschaft**

Das Gesuch um Aufnahme in die Bruderschaft ist schriftlich an den 1. Brudermeister zu richten. Zur Aufnahme in die Bruderschaft muss ein Mitglied das 10. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung der Satzung und dieser Geschäftsordnung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzungen steht ihm nicht zu. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige und schwerwiegende Gründe sind z.B.: Vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Grundgesetzgebung oder wenn es den Jahresbeitrag nicht bis zum 30. März des Jahres entrichtet hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Er muss das Mitglied vorher zu einer Sitzung schriftlich einladen, damit es sich rechtfertigen kann (rechtliches Gehör). Nimmt das Mitglied dieses Recht der Rechtfertigung nicht wahr, so ist der Vorstand in seinen Entscheidungen frei. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ist es von seinem Amt suspendiert.

### **§2 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Neue Mitglieder können nur dann Aufnahme finden, wenn sie eine Aufnahmegebühr zahlen deren Höhe in §3 festgesetzt ist.

Jedes Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft ein Anrecht auf die Königswürde, wobei die §2 und §7 der Vereinssatzung verbindlich sind.

### §3 Beitrag

Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zahlen den vollen Jahresbeitrag. Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und Erwachsene ab dem vollendeten 66. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Stichtag für die Beitragsbemessung ist der Beginn des Geschäftsjahres.

Neumitglieder zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag anteilig vom Eintrittsmonat bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Mitglieder, die vor dem 01.01.2008 das 65. Lebensjahr vollendet haben und für mindestens 60 Monate den satzungsgemäßen Beitrag für Mitglieder entrichtet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. März zu zahlen. Mitglieder, die wegen Beitragsrückstand ausgeschlossen wurden, können nur mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes und unter Zahlung der ausstehenden Beiträge und Entrichtung eines Jahresbeitrages im Voraus Aufnahme finden.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren vom 1. Kassierer oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter eingezogen. Änderungen in der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Kosten für Rücklastschriften werden vom Mitglied getragen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für alle Mitglieder sowie für alle aktiven Schützen verpflichtend. Abweichend hiervon können Mitglieder, die vor dem 01.01.2003 der Bruderschaft beigetreten sind ihren Jahresbeitrag in Bar beim 1. Kassierer oder im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter bezahlen.

Ein Anteil der Mitgliedsbeiträge wird in eine Königskasse eingezahlt. Die Königskasse dient zur finanziellen Unterstützung unserer Schützenkönige. Der angesparte Betrag wird dem jeweiligen König zur Verfügung gestellt, der diesen Betrag satzungsgemäß zum Wohle der Mitglieder verwenden muss. Der amtierende Schützenkönig ist gegenüber dem Vorstand zur Rechnungslegung verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsbeitrag:	54,00 € pro Jahr, anteilig 4,50 € pro Monat, darin enthalten sind 6,00 € pro Jahr, anteilig 0,50 € pro Monat für die Königskasse
Ermäßigter Mitgliedsbeitrag:	42,00 € pro Jahr, anteilig 3,50 € pro Monat, darin enthalten sind 3,00 € pro Jahr, anteilig 0,25 € pro Monat für die Königskasse
Aufnahmegebühr:	5,00 €

Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die aktiven Schützen zahlen einen Schützenbeitrag zum Beginn einer Schießsaison. Dazu sind dem 1. Kassierer oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter zum 1. Juli des Jahres die Namen der aktiven Schützen durch den 1. Schießmeister oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter zu benennen. Der Zusatzbeitrag wird im Lastschriftverfahren vom 1. Kassierer oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter eingezogen.

Die erhobenen Schützenbeiträge dienen der Finanzierung des Schießsports und dem Unterhalt des Schießstandes.

Schützenbeitrag:	15,00 € pro Saison
------------------	--------------------



#### §4 Versammlungen

Zur Generalversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.

In vierteljährlichen Zeitabständen kann durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung vorbereitet und schriftlich einberufen werden. Die jährliche Generalversammlung findet in der Regel bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres statt.

Die Mitgliederversammlungen sind dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwölf weitere Mitglieder anwesend sind.

Am Tag der Generalversammlung und am Patronatstag lässt die Bruderschaft zu Ehren der Heiligen und für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft eine heilige Messe feiern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über den Kassenbericht
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

#### §5 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.
4. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
5. Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er trägt die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, vor allem solche, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert und sorgfältig und sicher verwahrt werden.

## **§6 Schützenfest**

Das Vogelputzen findet auf der Generalversammlung im Jahre vor dem Jahr des Schützenfestes statt. Dabei darf der Vogel nicht mehr als dreimal die Runde machen, jedoch wenigstens einmal.

- Beim ersten Durchgang darf der Vogel nicht geputzt werden.
- Beim zweiten Durchgang kann der Vogel geputzt werden.
- Beim dritten Durchgang muss der Vogel geputzt werden.

Derjenige, der den Vogel putzt, muss auch dann König spielen, wenn sonst keiner den Vogel abschießt. Er kann zu diesem Zwecke andere für sich schießen lassen oder alleine bis zum Vogelfall weiter schießen. Jeder Schütze hat am Stand dem 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter zu erklären für wen er schießt. Königskandidaten haben vor dem Schuss, dem 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter die Namen der Minister zu benennen. Die beiden benannten Mitglieder haben die Unterstützung des Königskandidaten dem Vorstand zu bestätigen.

Der ermittelte König erhält nach dem Vogelfall als Zeichen seiner Würde das Königssilber aus der Hand des 1. Brudermeisters oder dessen Stellvertreter. Außerdem wird er in einer Feierstunde (Krönungsball) der Öffentlichkeit vorgestellt. Der bisherige König trägt für die Dauer seiner Amtszeit die Verantwortung für die Insignien und hat sie nach Ablauf dieser Zeit in gutem Zustand entsprechend weiter zu geben. Die Amtszeit des neuen Königs beginnt mit der Entgegennahme des Königssilbers und endet turnusgemäß im Bezirksverband nach derzeit 4 Jahren. Sollte sich der Turnus verändern, ändert sich analog dazu die Amtszeit. Der König wählt seine Minister und Offiziere selbst aus und bestimmt auch deren Zahl. Die Minister sind im Rahmen der Feierstunde (Krönungsball) der Bruderschaft und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Alle diesem Personenkreis angehörenden Vereinsmitglieder sowie alle übrigen Mitglieder die das Schützenfest aktiv mitmachen müssen den Mitgliedsbeitrag für mindestens 12 Monate entrichtet haben. Sollte der Vogel auf der entsprechenden Generalversammlung nicht geputzt werden, ist ein erneuter Vogelputz nur dann möglich, wenn dem 1. Brudermeister oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter schriftlich Königskandidat und Minister in einer angemessenen Frist von vier Wochen mitgeteilt werden.

Sollte dieser Fall eintreten haben nur diejenigen ein Anrecht auf die Königswürde, die sich innerhalb der Frist beim ersten Brudermeister oder dessen Stellvertreter schriftlich erklärt haben. Befindet sich der Vogelschuss in einer entscheidenden Phase und sollten mehrere Bewerber vorhanden sein, kann der Brudermeister ein Entscheidungsschiessen durchführen lassen, deren Reihenfolge die Schießliste der vor Ort gezogenen Zahlen bestimmt.

## **§7 Jungschützen**

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus im Amt bleiben. Mit Beginn des 16. Lebensjahres werden Jungschützen vollberechtigte Vereinsmitglieder mit Stimmrecht.

Führungskräfte der Jungschützen und Jugendleiter müssen für ihre Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 2 BZRG beim gesetzlichen Vorstand vorlegen. Das Zeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden! Enthält das Führungszeugnis Einträge hinsichtlich Misshandlungs- oder Sexualstraftaten, ist die Tätigkeit vom Vorstand abzulehnen bzw. zu beenden.

## **§8 Geburtstage, Jubiläen und Krankenbesuche**

Der 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter besucht Mitglieder ab 70 Jahre zu ihrem Geburtstag und dann alle weiteren 5 Jahre (75, 80, 85, 90 etc.). Er überreicht ihnen im Namen der Bruderschaft ein Anschreiben und ein Geschenk in Höhe von 10 €.

Bei der Goldhochzeit eines Mitgliedes, die dem Vorstand der Bruderschaft rechtzeitig bekannt gemacht wird, überreicht der 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter im Namen der Bruderschaft ein Anschreiben und ein Geschenk im Wert von bis zu 40 €.

Bei einem Krankenhausaufenthalt länger als 14 Tage, der dem Vorstand der Bruderschaft rechtzeitig bekannt gemacht wird, werden Schützenbrüder vom 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter besucht und erhalten ein Anschreiben und ein Geschenk in Höhe von 10 €.

## **§9 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Geburtsdatum, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

## **§10 Sozialverpflichtung der Bruderschaft**

Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.  
Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

## **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Bruderschaft beginnt mit dem 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

**§12 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung ist in der Generalversammlung vom 04.10.2015 beschlossen worden. Die bisherige Geschäftsordnung, inhaltlich verankert in der jeweils gültigen Satzung der Bruderschaft, tritt hiermit außer Kraft.

Viersen-Dülken, den 04.10.2015